

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

iN|ES GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb und den Systemservice von Software der iN|ES GmbH sowie weitere Dienstleistungen und Werkleistungen der iN|ES GmbH. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Datenschutzvereinbarung (DS-GVO)

2.1 Als IT-Unternehmen ist uns der Schutz sensibler und persönlicher Daten sehr wichtig. Gemäß aktueller Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der Umgang der iN|ES GmbH mit Kundendaten in der „Datenschutzvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach DS-GVO“ geregelt, welche fester Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen der iN|ES GmbH ist. Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung kann unter <https://www.ines-gmbh.de/datenschutz/> gelesen und heruntergeladen oder per Mail bei datenschutz@ines-gmbh.de angefordert werden.

2.2 Die „Datenschutzvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach DS-GVO“ der iN|ES GmbH ist Vertragsbestandteil aller mit der iN|ES GmbH als Auftragnehmer geschlossenen Dienstleistungsverträge (z.B. Serviceverträge, Beratungsverträge, Entwicklungsaufträge).

2.3 Auf Wunsch und im gegenseitigen Einvernehmen kann die „Datenschutzvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach DS-GVO“ der iN|ES GmbH durch eine entsprechende Vereinbarung des Kunden ergänzt oder ersetzt werden. Die individuelle Vereinbarung ist dann ausschließlich Bestandteil des jeweiligen zugrundeliegenden Auftrags.

§ 3 Angebote

3.1 Angebote der iN|ES GmbH sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der iN|ES GmbH zustande.

3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der iN|ES GmbH maßgebend.

3.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen in zumutbarem Umfang behält sich die iN|ES GmbH auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich die iN|ES GmbH alle Rechte vor.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich ab Versandort, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Der Kaufpreis ist sofort nach Lieferung fällig.

4.3 Die Vergütung für bestätigten Systemservice ist quartalsweise fällig. Die Raten sind jeweils gegen Rechnungsstellung zum Quartalsbeginn vorschüssig zu zahlen.

4.4 Vergütungen für Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung fällig.

4.5 Vergütungen für Werkleistungen sind wie folgt fällig: 30% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung, 60% der Auftragssumme nach Lieferung und 10% der Auftragssumme nach Annahme der Leistung.

4.6 Bei Annahmeverzug wird der gesamte offene Betrag sofort zur Zahlung fällig. Skonti werden von iN|ES GmbH nicht gewährt.

4.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen ist nur statthaft, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.8 Bei Zahlungsverzug ist die iN|ES GmbH berechtigt, die Forderungen gemäß § 288 BGB ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferfrist

5.1 Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung der iN|ES GmbH.

5.2 Teillieferungen sind zulässig.

5.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von der iN|ES GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

5.4 Bei Verzug der iN|ES GmbH kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gilt Ziffer 12 (Haftung).

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht mit Versand beziehungsweise bei Ablieferung der Software an dem vereinbarten Ort auf den Kunden über.

§ 7 Betriebsbereitschaft

7.1 Ist vereinbart, dass die iN|ES GmbH die Installation der Vertragsgegenstände schuldet, gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert, wenn die iN|ES GmbH dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Vertragsgegenstände meldet. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn anhand der von iN|ES GmbH vorgegebenen Testmethoden die Installation erfolgreich war.

§ 8 Werkleistung, Auftragsentwicklung

8.1 Maßgeblich für die zu erbringende Werkleistung (Individualsoftware) ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte schriftliche Konzept. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bei der auch die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen zu regeln sind.

8.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen Probleme zu bemessen. Änderungs- beziehungsweise Ergänzungswünsche des Kunden verschieben vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

8.3 Aufträge für Individualsoftware können nach Annahme mit einer Frist von maximal 10 Tagen schadlos durch den Auftraggeber storniert werden, sofern der vereinbarte Liefertermin mindestens 5 Tage in der Zukunft liegt und noch keine Aufwände entstanden sind. Ansonsten ist ein Schadensersatz in Höhe von 100% (vereinbarter Liefertermin in weniger als 5 Tagen) bzw. 50% (vereinbarter Liefertermin in 5 oder mehr Tagen) vom vereinbarten Auftragswert fällig.

§ 9 Software-Lizenz

9.1 Der Kunde erhält nach Maßgabe der Regelungen der §§ 69a ff. UrhG und der nachfolgenden Bestimmungen das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der von iN|ES GmbH hergestellten Software.

9.2 Die Software darf ausschließlich auf dem Netzwerk, für das sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Die Vervielfältigung, die Rückübersetzung in den Quellcode (Dekompilierung), Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 69d Abs. 2 und 3 sowie 69e UrhG gestattet.

9.3 Die Software und die Dokumentationen dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden oder für Zwecke Dritter genutzt werden.

9.4 Bei unveränderter Standardsoftware ist der Kunde zu einer Übertragung der Rechte nur berechtigt, wenn der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig übernimmt, der Kunde der iN|ES GmbH schriftlich die Übertragung unter Nennung des Erwerbers anzeigt, dem Erwerber sämtliche Originaldatenträger und Lizenzurkunden übergeben werden, und der Kunde keine Kopien der Software zurückhält. Die iN|ES GmbH kann von dem Erwerber eine Upgrade-Gebühr verlangen, um die Software auf den aktuellen Stand zu bringen. Im Übrigen sind die Rechte gemäß Abs. 1 nicht übertragbar.

9.5 Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen.

§ 10 Systemservice

10.1 Ist zusammen mit der Software ein Systemservice bestätigt worden, so gilt hierfür folgendes:

10.2 Der Systemservice umfasst folgende Wartungstätigkeiten und Serviceleistungen: Hotline-Service an Arbeitstagen zu Kernarbeitszeiten von 9 Uhr bis 16 Uhr, Software-Aktualisierungen (Updates), e-Service, Jahresinspektion auf Abruf.

10.3 Der Systemservice wird durch Mitarbeiter/innen der iN|ES GmbH oder durch von der iN|ES GmbH beauftragte Geschäftspartner erbracht.

10.4 Der Systemservice gilt für die gesamte Nutzungsdauer der Software. Als Beginn wird der erste Tag im Folgemonat nach Annahme der Software angenommen. Systemservice kann frühestens nach zwei Jahren ab Beginn gegenüber der iN|ES GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.5 Die Festlegung der Systemservice-Gebühr orientiert sich an den Softwarepreisen gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die Ermittlung erfolgt auf Jahresbasis und bezieht sich auf den Gesamtwert der Software zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Berechnung erfolgt im Voraus. Für die Zahlung gilt Ziffer 3.3.

10.6 Nebenkosten, die der iN|ES GmbH zur Erbringung der Systemservice-Leistung entstehen, wie zum Beispiel allgemeine Dienstleistung (Beratung, Anpassung, Installation, Einführung), Reisekosten, Spesen, Unterbringung, Versand- und Verpackungskosten, Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen auf Grund nicht unter den Servicevertrag fallender Mängel sind nicht in den Servicegebühren enthalten.

10.7 Darüberhinausgehende Dienstleistungen durch die iN|ES GmbH werden nach tatsächlichem Aufwand

gemäß den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Kostensätzen für Dienstleistung und Nebenkosten oder nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen abgewickelt.

§ 11 Dokumentation

11.1 Die iN|ES GmbH liefert die Dokumentation der Software ausschließlich in digitaler Form (PDF).

§ 12 Rechte bei Mängeln

12.1 Die iN|ES GmbH gewährleistet, dass die überlassene Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Bestätigung abweichen und nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von der iN|ES GmbH gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.

12.2 Festgestellte Mängel sind schriftlich mitzuteilen, hinreichend konkret zu benennen und zu beschreiben. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

12.3 Mängel werden nach Wahl der iN|ES GmbH durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Nacherfüllung). Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

12.4 Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wieder auf.

12.5 Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder unzulässige Eingriffe zurückzuführen sind. Aufwendungen, die nicht auf Mängeln der von der iN|ES GmbH gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen beruhen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, soweit sich die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen durch nach Lieferung erfolgte Verbringung der Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erhöhen. Dies gilt auch für den Aufwand der Fehlerlokalisierung und Aufwand, der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist.

12.6 Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang, sofern sie nicht durch Vorsatz oder Arglist verursacht wurden.

12.7 Die Übernahme einer Garantie i.S.d. §443 BGB bedarf in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

12.8 Zugesicherte Eigenschaften sind von der iN|ES GmbH schriftlich ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 13 Haftung

13.1 Die iN|ES GmbH haftet weiterhin für sonstige Schäden, die von der iN|ES GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Für grob fahrlässig verursachte Schäden und Schäden, auf Grund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. "Kardinalspflichten") oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften im Sinne von Satz 2, haftet die iN|ES GmbH begrenzt bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die iN|ES GmbH haftet ferner für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung übernimmt die iN|ES GmbH nicht. Die iN|ES GmbH haftet insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, sofern diese nicht mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich.

13.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen die iN|ES GmbH, Mitarbeiter/innen der iN|ES GmbH oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren 12 Monate nach Schadenseintritt, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt oder auf Vorsatz oder Arglist beruhen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt und den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehender Ansprüche, auch solcher, die die iN|ES GmbH außerhalb des Vertrags zustehen, das Eigentum der iN|ES GmbH.

14.2 Die iN|ES GmbH wird Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen oder Lücken sind durch Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen, zu ersetzen.
- 15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der iN|ES GmbH. Die iN|ES GmbH ist berechtigt, den Kunden an dem für seinen (Wohn-)Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.